

77. Ist es erforderlich, daß wenn der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung auf die bereits erfolgte Aburteilung der ihm zur Last gelegten That beruft, die Prüfung der Frage, ob das Verfahren zulässig sei, sich nach den Grundsätzen über Beweiserhebung regelt?
St.ß.O. §. 263.

II. Straffenat. Ur. v. 1. April 1884. Rep. 688/84.

I. Landgericht Tilsit.

Angeklagter hatte in der Hauptverhandlung die Behauptung aufgestellt, es sei die ihm zur Last gelegte That bereits früher abgeurteilt. Dieser Einwand wurde vom Gerichte auf Grund der vorliegenden Akten über die frühere Untersuchung, aus welchen eine Verschiedenheit der

betreffenden Thaten sich ergab, verworfen, und Angeklagter erhob u. a. auch die Klüge, daß der Inhalt der betreffenden Akten nicht in der Hauptverhandlung verlesen worden sei. Die Klüge wurde verworfen.

Gründe:

Es kommt, nachdem diese Berufung erst in der Hauptverhandlung geschehen, nicht darauf an, ob die Beweisaufnahme über die Richtigkeit der Thatsache nach den Grundsätzen über Mündlichkeit und Unmittelbarkeit durchgeführt ist. Denn Gegenstand der richterlichen Prüfung ist dabei nicht die That selbst und die dabei dem Angeklagten zur Last fallende Verschuldung, sondern die prozessuale Zulässigkeit der Verfolgung der That, und hierbei sind, wie dieses auch bezüglich des Antrages auf Strafverfolgung in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes bereits wiederholt zum Ausdruck gelangt ist, die Grundsätze des öffentlich mündlichen Verfahrens nicht anwendbar, sondern es ist, soweit notwendig, das Beweismaterial hierzu aus den schriftlichen Verhandlungen zu entnehmen.